

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**

17/SN-30/ME



An das  
**PRÄSIDIUM DES  
NATIONALRATES**  
 Parlament  
1010 Wien

Bz:	41	Urg.
Datum: 03.11.1983		
Von: 1983-11-10 Strossen		

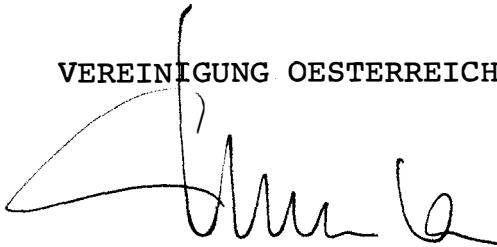
1983 11 04  
 Wa/378

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz  
 geändert wird (Novelle zum NSchG)**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI. Nr. 178/1961, übermitteln wir Ihnen bei geschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird.

Beilagen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Stummvoll



Dr. Dungl

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**



An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung  
Stubenring 1  
1010 Wien

Zl. 21.711/4-1a/1983      1983 09 28      Dr.Br/Wa/373      1983 11 02

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz  
geändert wird (Novelle zum NSchG);

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und  
erlauben uns dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehenen Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen  
auf Sonderruhegeld lehnen wir mit allem Nachdruck ab, und zwar  
aus folgenden Gründen:

1. Wir erachten es durch nichts gerechtfertigt, die Anspruchsvoraussetzungen für soziale Leistungen zu erleichtern, lediglich mit dem Zweck, die Anzahl der Leistungsbezieher zu erhöhen. Soziale Leistungen zu schaffen oder auszubauen kann immer nur dann in Frage kommen, wenn es für die Leistung oder ihre Verbesserung entsprechende Gründe gibt, etwa ein nachgewiesenes Bedürfnis oder übergeordnete sozialpolitische Erwägungen. Der Mangel an Anspruchswerbern allein kann jedoch nie als Grund für die Ausweitung einer Maßnahme dienen.
2. Wir haben den Eindruck, daß die derzeitige geringe Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes zu einem wesentlichen Teil nicht auf zu streng gefaßten Anspruchsvoraussetzungen beruht, sondern auf den Umstand, daß die anspruchsberechtigten Be-

-/2

-2-

troffenen von sich aus das Sonderruhegeld nicht in Anspruch nehmen wollen. Gerade die betroffenen Nachschichtschwerarbeiter gehören innerhalb der Arbeitnehmerschaft zur Gruppe mit den höchsten Einkommen, häufig sogar mit Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage. Ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben führt daher naturgemäß gerade bei diesen Leuten zu empfindlichen Einkommensverlusten; dies gilt im besonderen Maße für ein Ausscheiden sogar noch vor dem Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension.

3. Der Gesetzwerdung des Nachschichtschwerarbeitsgesetzes sind lange und intensive Sozialpartnergespräche vorausgegangen. Wir vertreten die Ansicht, daß auch Änderungen dieses Gesetzes, besonders wenn sie so grundsätzlicher und tiefgreifender Natur sind wie die hier vorgesehenen, vorher neuerlicher ausführlicher Gespräche auf Sozialpartnerebene bedürfen.

4. Beide Seiten der Sozialpartner, aber auch der Sozialminister, sind seinerzeit vom Grundsatz ausgegangen - zu dem sich die Arbeitgeber nach wie vor bekennen -, daß gerade in den Fragen der Vermeidung allfälliger möglicher Schädigungen bei bestimmten Arbeitsformen Vorbeugen besser als Heilen sei. Es wurden darum auch umfangreiche präventive Maßnahmen in das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz aufgenommen, wie z.B.

- verbesserte Pausenregelungen
- Sonderurlaub
- besondere medizinische Betreuung.

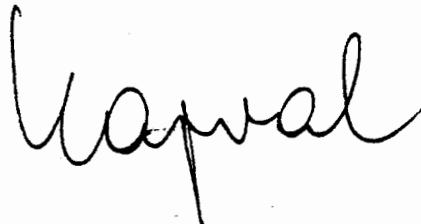
Dabei wurde ausdrücklich davon ausgegangen, daß durch diese Maßnahmen - und durch das im übrigen auch allgemein ständig steigende Niveau an Arbeitssicherheit und Ergonomie - innerhalb absehbarer Zeit die Belastungen durch Nachschicht- und Schwerarbeit auf ein Maß reduziert würden, das nachträgliche korrigierende Maßnahmen entbehrlich machen würde. Aus diesem Grund wurde das Sonder-

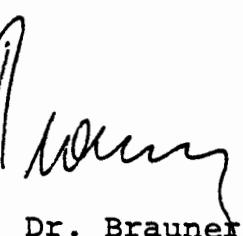
-/2

ruhegeld nur befristet eingeführt und bereits bei der Einführung ein etappenweises Auslaufen vorgesehen. Es ist uns nun in keiner Weise erklärlich, warum dieses Auslaufen durch die vorliegende Novelle verhindert werden soll. Wir halten unsererseits an der seinerzeit beschlossenen Regelung fest; es sind uns auch keine neueren Erkenntnisse bekannt geworden, die an unserer Meinung etwas ändern könnten. Wir müssen andererseits mit großem Befremden feststellen, daß sich in den Erläuternden Bemerkungen nicht ein einziger Hinweis auf die seinerzeitige Begründung des etappenweisen Auslaufens findet und daß somit die nunmehr vorgesehene Änderung im Novellenentwurf eigentlich ohne jede Begründung dasteht.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
Dr. Kapral

  
Dr. Brauner